

Statuten

Natur- und Vogelschutzverein Wangen bei Olten



Artikel 1 Name, Sitz und institutionelle Vernetzung

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Wangen (NVVW), besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wangen bei Olten. Der NVVW ist eine Sektion des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn (VVS) und damit des Schweizer Vogelschutzes SVS/BirdLife Schweiz. Er ist Mitglied von Pro Natura Schweiz und unterstützt dessen Bestrebungen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein setzt sich für den Schutz der Natur, der wild lebenden Tiere (speziell der Vögel) und Pflanzen und die Erhaltung und Neuschaffung von naturnahen und vielfältigen Lebensräumen ein, um damit die Artenvielfalt zu fördern.

Diese Ziele werden verfolgt durch aktive Naturschutzarbeit und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Behörden durch Tätigkeiten wie:

- Pflege des kantonalen Naturschutzgebietes Huppergrube in Zusammenarbeit mit der Biotop Stiftung Huppergrube im Sinne der Schutzverordnung vom 2. Juli 2002 (Regierungsratsbeschluss).
- Betreuung der Mauerseglerkolonie im Schulhaus Alp.
- Erhalten und Schaffen von Nistgelegenheiten für verschiedene Vogelarten, die auf künstliche Nisthöhlen angewiesen sind.
- Durchführen von Exkursionen, ornithologischen Grundkursen, Vorträgen und weiteren öffentlichen Anlässen und Aktionstagen.
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Institutionen und Personen mit ähnlichen Zielsetzungen und Interessen auf regionaler Ebene.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die die Statuten anerkennen und den Vereinszweck unterstützen, können auf schriftliche Anmeldung hin von der Generalversammlung aufgenommen werden. Sie sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Jugendmitglieder (bis 20 Jahre) sind von der Beitragspflicht befreit.

Aktivmitglieder, die sich um den NVVW besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von allen Verpflichtungen befreit.

Artikel 4 Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft auf Ende eines Jahres beenden. Der Austritt muss im Voraus und schriftlich erklärt werden.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihm in irgendwelcher Art schaden, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitteilung des Ausschlusses hat schriftlich zu erfolgen. Eine Verpflichtung zur Angabe der Gründe besteht nicht.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren, Revisorinnen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die jährliche, ordentliche Versammlung findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder erhalten die Einladung zusammen mit den Traktanden und dem Jahresprogramm mindestens 14 Tage im Voraus. Schriftliche Anträge sind 7 Tage im Voraus zu stellen.

Ordentliche Traktanden derselben sind:

- Wahl der Stimmentzähler
- Protokoll der letzten GV
- Mutation
- Jahresbericht der Präsidentin, des Präsidenten
- Kassa- und Revisorenberichte
- Budget/Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Jahresprogramm

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten, der Präsidentin, des Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin, des Kassiers, der Kassierin, des Aktuars, der Aktuarin und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren, Rechnungsrevisorinnen.
- Abnahme/Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren, Rechnungsrevisorinnen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten, der Präsidentin.

Artikel 7 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden oder auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder. Die Einladungen haben spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung zu erfolgen.

Artikel 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Wahl des Präsidenten, der Präsidentin wird durch den Vizepräsidenten, die Vizepräsidentin geleitet, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durch den Präsidenten, die Präsidentin.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er erstellt das Jahresprogramm und bereitet die Generalversammlungen vor.

Der Vorstand hat die Kompetenz für unvorhergesehene Ausgaben bis zu Fr. 1'000.- pro Jahr.

Der Präsident, die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen. Er, sie erstellt den Jahresbericht und beruft die Vorstandssitzungen ein. Gemeinsam mit dem Aktuar, der Aktuarin, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier, der Kassierin führt er, sie die Unterschrift des Vereins.

Der Vizepräsident, die Vizepräsidentin ist, sollte der Präsident, die Präsidentin verhindert sein, dessen, deren Stellvertreter.

Der Aktuar, die Aktuarin besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er, sie führt über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen Protokoll.

Der Kassier, die Kassierin ist Rechnungsführer des Vereins. Er, sie besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und die Zahlungen. Der Kassier, die Kassierin legt auf Ende Jahr Rechnung ab und unterbreitet der Generalversammlung das Budget für das folgende Jahr.

Der Materialverwalter, die Materialverwalterin besorgt die Aufsicht, Aufbewahrung und Instandstellung des Vereinsinventars.

Beisitzer übernehmen Funktionen verhandelter Vorstandsmitglieder. Sie können ausserdem mit Spezialaufgaben betraut werden.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder können falls nötig und gewünscht auch delegiert werden.

Artikel 9 Die Revisoren, Revisorinnen

Die Rechnungsrevisoren, Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung. Die Revisoren, Revisorinnen werden auf die Dauer von 2 Jahren, gestaffelt im einjährigen Turnus, gewählt. An der GV ist jährlich eine Ersatzperson zu wählen.

Artikel 10 Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch die Mitgliederbeiträge, Spenden und Schenkungen, aus Überschüssen der Vereinstätigkeit und gegebenenfalls Sponsoring.

Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Artikel 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliger Liquidationserlös geht an den Vogelschutzverband des Kantons Solothurn (VVS), der diesen während 5 Jahren treuhänderisch verwaltet zugunsten eines neuen Vereins mit gleichem oder verwandtem Zweck im selben Gebiet.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. März 2014 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 23. März 1987 und treten sofort in Kraft.

4612 Wangen bei Olten, den 7. März 2014

Die Präsidentin:
Verena Schenk-Leu

Die Aktuarin:
Annemarie Schär